

DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 30. Juni 2000
Kolonnenstraße 30 L
Telefon: (0 30) 7 87 30 - 370
Telefax: (0 30) 7 87 30 - 320
GeschZ.: V 14-1.38.5-5/00

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsnummer:

Z-38.5-75

Antragsteller:

Schnitzler GmbH
Höffgeshofweg 26
47807 Krefeld-Fischeln

Zulassungsgegenstand:

Auffangwannen für ein Rückhaltesystem aus Stahl
für Dieselmotoren-Eigenverbrauchstankstellen

Geltungsdauer bis:

30. Juni 2005

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sieben Seiten und eine Anlage mit fünf Seiten.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstands haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstands Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

(1) Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist ein befahrbares, mit Gitterrosten versehenes Rückhaltesystem aus Stahl, bestehend aus mehreren Auffangwannen (Mittel- und Endwannen), mit einseitig angeordneter Spritzschutzwand aus Stahlblech gemäß Anlage 1. Die einzelnen Auffangwannen lassen sich so zusammenstellen, dass Grundflächen von maximal 10 m x 5 m überdeckt werden.

(2) Das Rückhaltesysteme darf für Eigenverbrauchstankstellen für Dieselkraftstoffe nach DIN EN 590¹ und DIN 51 606² verwendet werden, bei denen die Förderleistung an der Zapfstelle nicht mehr als 10 l/min beträgt. Das Rückhaltesysteme darf mit Fahrzeugen befahren werden, die dem Regelfahrzeug SLW 60 nach DIN 1072³ entsprechen.

(3) Das Rückhaltesystem dient der Rückhaltung, Erkennung und Beseitigung von Dieselkraftstoffmengen, die beim Betanken von Fahrzeugen und Befüllen von Gefäßen auftreten können.

(4) Das Rückhaltesystem darf in Räumen von Gebäuden und im Freien mit ausreichendem Niederschlagsschutz verwendet werden.

(5) Durch diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung entfallen für den Zulassungsgegenstand die wasserrechtliche Eignungsfeststellung und Bauartzulassung nach § 19 h des WHG⁴.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Werkstoffe

(1) Für die Herstellung der Auffangwannen wird Stahl S235JRG2 (Werkstoff-Nr. 1.0038) nach DIN EN 10 025⁵ verwendet.

(2) Die Auffangwannen werden durch einen geeigneten Oberflächenschutz vor Korrosion geschützt. Die Gitterroste, Typ 403-30-30-3 VR VOR 0455, sind verzinkt.

2.1.2 Konstruktionsdetails

Die Konstruktionsdetails müssen den Anlagen 1.1 bis 1.4 entsprechen.

2.1.3 Standsicherheitsnachweis

Das Rückhaltesystem mit Gitterrosten ist für den in Abschnitt 1 aufgeführten Anwendungsbereich standsicher.

1	DIN EN 590	Mai 1993	Kraftstoffe für Kraftfahrzeuge; Dieselkraftstoff; Mindestanforderungen und Prüfverfahren
2	DIN 51 606	September 1997	(Entwurf) Dieselkraftstoff aus Fettsäuremethylester (FAME); Mindestanforderungen (vorgesehen als Ersatz DIN V 51 601: 1986-02)
3	DIN 1072	Dezember 1985	Straßen- und Wegbrücken
4	WHG	11. November 1996	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz)
5	DIN EN 10 025	März 1994	Warmgewalzte Erzeugnisse aus unlegierten Baustählen; Technische Lieferbedingungen

2.2 Herstellung, Transport und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

(1) Die Herstellung der Auffangwannen darf nur im Werk der Fa. Schnitzler GmbH in Krefeld-Fischeln erfolgen.

(2) Soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist, gilt für die Herstellung der Auffangwannen DIN 18 800-7⁶ einschließlich der Richtlinie zur Ausführung von Stahlbauten und Herstellung von Bauprodukten aus Stahl (Herstellungsrichtlinie) -Ausgabe Oktober 1998-.

(3) Bei der Herstellung der Auffangwannen sind Verfahren anzuwenden, die vom Hersteller nachweislich beherrscht werden und die sicherstellen, dass die Auffangwannen den Anforderungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Der Nachweis ist

- nach den AD-Merkblättern HP 0, HP 2/1 (Verfahrensprüfung nach DIN EN 288-17), HP 3, HP 5/1 oder
- durch den Großen Eignungsnachweis nach DIN 18 800-7, Abschnitt 6.2 oder
- für Stähle nach DIN EN 10 025 durch den Kleinen Eignungsnachweis mit entsprechender Erweiterung nach DIN 18 800-7, Abschnitt 6.3.1.3

zu führen.

(4) Das Zusammenfügen der Einzelteile der Auffangwannen hat durch Schweißen zu erfolgen. Schraubverbindungen sind unterhalb des maximal möglichen Flüssigkeitsspiegels in der Auffangwanne unzulässig.

(5) Die Schweißnähte an den Auffangwannen müssen unter Verwendung geeigneter Arbeitsmittel und Zusatzwerkstoffe ausgeführt und nach sorgfältiger Vorbereitung der Einzelteile so hergestellt sein, dass eine einwandfreie Schweißverbindung sichergestellt ist und Eigenspannungen auf das Mindestmaß begrenzt bleiben. Schweißzusatzwerkstoffe müssen dem Werkstoff der Auffangwannen angepasst sein.

(6) Die Schweißnähte müssen über den ganzen Querschnitt durchgeschweißt sein. Sie dürfen keine Risse und keine Bindefehler und Schlackeneinschlüsse aufweisen. Die Schweißnähte an den Auffangwannenwandungen müssen als doppelseitig geschweißte Stumpfnähte ohne wesentlichen Kantenversatz ausgeführt werden. Eckstöße müssen als beidseitig geschweißte Ecknähte ausgeführt werden. Kreuzstöße und einseitig geschweißte Ecknähte sind zu vermeiden.

(7) Sämtliche Handschweißarbeiten dürfen nur von Schweißern ausgeführt werden, die für die erforderliche Prüfgruppe nach DIN EN 287-1⁸ und für das jeweilige angewendete Schweißverfahren eine gültige Prüfbescheinigung haben. Mechanisierte Schweißverfahren, zum Beispiel für vorgefertigte Teile, sind zulässig, wenn deren Gleichwertigkeit mit der doppelseitigen Handschweißung aufgrund einer Verfahrensprüfung durch die zuständige Prüfstelle nachgewiesen ist.

2.2.2 Transport

Der Transport der Auffangwannen ist nur von solchen Firmen durchzuführen, die über fachliche Erfahrungen, geeignete Geräte, Einrichtungen und Transportmittel sowie ausreichend geschultes Personal verfügen. Zur Vermeidung von Gefahren für Beschäftigte und Dritte sind die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.

2.2.3 Kennzeichnung

Jede Auffangwanne muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder

6	DIN 18 800-7	Mai 1983	Stahlbauten; Herstellen, Eignungsnachweise zum Schweißen
7	DIN EN 288-1	September 1997	Anforderung und Anerkennung von Schweißverfahren für metallische Werkstoffe; Allgemeine Regeln für das Schmelzschweißen
8	DIN EN 287-1	August 1997	Prüfung von Schweißern; Schmelzschweißen; Teil 1: Stähle

gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Außerdem hat der Hersteller das Rückhaltesystem auf der Spritzschutzwand gut sichtbar und dauerhaft mit folgenden Angaben zu kennzeichnen:

- Herstellungsnummer,
- Herstellungsjahr,
- Werkstoff der Auffangwanne,
- max. Befahrbarkeit: SLW 60 (Radlast 100 kN),
- "Nur geeignet für eine max. Förderleistung von 10 l/min".

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

(1) Die Bestätigung der Übereinstimmung der Auffangwannen mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für das Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer Erstprüfung der Auffangwannen durch eine hierfür anerkannte Prüfstelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist vom Hersteller eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

(2) Die Bestätigung der Übereinstimmung des zusammengefügteten Rückhaltesystems mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss von der Montagefirma (gemäß Abschnitt 4(1)) mit einer Übereinstimmungserklärung auf der Grundlage der Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung erfolgen.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

(1) Im Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Auffangwannen den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

(2) Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind mindestens die nachfolgenden Nachweise zu erbringen:

Die Güteeigenschaften des Stahles sind durch Werkszeugnisse 2.2 nach DIN EN 10 204⁹ zu belegen.

An jeder Auffangwanne sind

1. die Abmessungen,
 2. die Schweißnähte (Sichtprüfung),
 3. die Dichtheit vor Korrosionsbeschichtung der Auffangwanne
- zu prüfen und zu dokumentieren.

(3) Die Dichtheitsprüfung erfolgt durch eine zerstörungsfreie Werkstoffprüfung, zum Beispiel nach dem Vakuumverfahren, dem Farbeindringverfahren nach DIN EN 571-1¹⁰ oder einem gleichwertigen Verfahren.

(4) Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Datum der Herstellung und der Prüfung der Auffangwannen,
- Bezeichnung der Ausgangsmaterialien,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,

⁹ DIN EN 10 204 August 1995 Metallische Erzeugnisse, Arten von Prüfbescheinigungen

¹⁰ DIN EN 571-1 März 1997 Zerstörungsfreie Prüfung; Eindringprüfung; Teil 1: Allgemeine Grundlagen

- Ergebnisse der Kontrollen und Prüfungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

(5) Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

(6) Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Auffangwannen, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist -soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich- die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Erstprüfung der Auffangwannen durch eine anerkannte Prüfstelle

Im Rahmen der Erstprüfung sind die im Abschnitt 2.3.2 Absatz (2) genannten Prüfungen durchzuführen.

3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

(1) Die Größe des Rückhaltesystems von 4 m x 2 m, 6 m x 3 m, 8 m x 4 m oder 10 m x 5 m wird durch Zusammenbau mehrerer Auffangwannen (Mittel- und Endwannen, siehe Anlage 1) erzielt. Die Fugen zwischen den Auffangwannen sind entsprechend Anlage 1.4 flüssigkeitsdicht abzudecken.

(2) Die Auffahrschrägen sind ausreichend mit dem tragfähigen Untergrund zu verankern.

(3) Das Rückhaltesystem darf nur auf ebenen, straßenbaumäßig befestigten und ausreichend tragfähigen Flächen (zum Beispiel Asphalt, Beton) aufgestellt werden.

4 Bestimmungen für die Ausführung

(1) Mit dem Aufstellen des Rückhaltesystems, entsprechend der Montageanweisung des Herstellers, dürfen nur solche Betriebe beauftragt werden, die für diese Tätigkeiten Fachbetriebe im Sinne von § 19 I des WHG sind, es sei denn, die Tätigkeiten sind nach landesrechtlichen Vorschriften von der Fachbetriebspflicht ausgenommen oder werden vom Hersteller des Rückhaltesystems mit eigenem sachkundigen Personal ausgeführt.

(2) Maßnahmen zur Beseitigung von Schäden sind im Einvernehmen mit dem Sachverständigen nach Wasserrecht zu treffen.

(3) Die Auffangwannen können mit der Unterseite auf den Boden gestellt werden, dabei empfiehlt es sich, eine Lage Teerpappe zum Schutz vor Kontaktkorrosion auszulegen.

Bei der Aufstellung darf die Korrosionsschutzschicht nicht beschädigt werden.

5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung und Prüfung

5.1 Nutzung

5.1.1 Unterlagen

Dem Betreiber des Rückhaltesystems sind vom Antragsteller folgende Unterlagen auszuhandigen:

- Abdruck der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung für das Rückhaltesystem,
- Übereinstimmungserklärung nach Abschnitt 2.3.1(1),
- Montageanleitung,
- Erklärung des Antragstellers über die Einstellung der Durchflussmenge im Zapfschlauch auf 10 l/min.

5.1.2 Betrieb

- (1) Die Tragkraft der Auffangwannen sowie des Gitterrostes darf nicht überschritten werden. (siehe Abschnitt 1(2))
- (2) Der Betrieb der Anlage ist nur mit Zapfschläuchen zulässig, bei denen der Antragsteller die Durchflussmenge auf 10 l/min eingestellt hat.
- (3) Ist eine Auffangwanne mit Dieseldieselkraftstoff beaufschlagt worden, ist dieser ordnungsgemäß zu entsorgen und die Auffangwanne zu säubern.

5.2 Unterhalt, Wartung

- (1) Das Rückhaltesystem ist frei von Wasser und Verschmutzungen zu halten.
- (2) Schäden am Oberflächenschutz des Rückhaltesystems sind umgehend zu beheben.
- (3) Bei Austausch des Gitterrostes darf nur ein Gitterrost von mindestens der gleichen Tragkraft verwendet werden.
- (4) Ist eine Auffangwanne nach einer Beschädigung, die die Funktionsfähigkeit der Wanne wesentlich beeinträchtigt hat, wieder instandgesetzt worden, so ist sie erneut einer Dichtheitsprüfung zu unterziehen. Instandsetzung und Dichtheitsprüfung müssen entweder durch den Hersteller oder durch einen Fachbetrieb gemäß § 19 I WHG, der die Anforderungen gemäß Abschnitt 2.2.1 (3) erfüllt, durchgeführt werden.

5.3 Prüfungen

- (1) Der Betreiber hat regelmäßig, mindestens wöchentlich, durch eine Sichtprüfung festzustellen, ob Dieseldieselkraftstoff in eine Auffangwanne gelaufen ist. Ausgelaufener Dieseldieselkraftstoff ist umgehend schadlos zu beseitigen.
- (2) Der Zustand der Auffangwannen, auch an der Unterseite, und des Gitterrostes ist alle zwei Jahre durch Inaugenscheinnahme zu prüfen. Das Rückhaltesystem ist soweit zu demontieren, dass die einzelnen Auffangwannen mit geeigneten Hilfsmitteln angehoben und auf Korrosion überprüft werden können. Das Ergebnis ist zu protokollieren und auf Verlangen der zuständigen Wasserbehörde vorzulegen.
- (3) Nach anderen Rechtsbereichen erforderliche Prüfungen bleiben unberührt.

Im Auftrag
Dr. Ing. Kanning

Beglaubigt